

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Herr
Berchtold von Fischer
Sektretär Swiss Galloway Society
Rufelistr. 7
3626 Hünibach

und

Herr
Armin Kobel
Kassier Swiss Galloway Society
Kleinhöchstetten
3113 Rubigen

Dezember 2006

Heiligenschwendi, 30.

Rechtliche Abklärungen betreffend Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Sehr geehrter Herr von Fischer
Sehr geehrter Herr Kobel

Vorab besten Dank für Ihren geschätzten Auftrag betreffend der rechtlichen Abklärungen in Sachen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle. Folgendes haben die Abklärungen ergeben:

1. Was ist Sache?

a. Schlacht tieruntersuchung

Die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) sieht in Art. 27 Abs. 1 lit. a vor, dass Rinder, die älter als sechs Monate sind, vor der Schlachtung durch einen Fleischkontrolleur zu untersuchen sind. Die Untersuchung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere in der Schlachthanlage und innerhalb von 24

Eichholz 106
3625 Heiligenschwendi
Tel. 033 243 25 53
Fax 033 243 52 83

und

Pestalozzistrasse 9A
3600 Thun
Tel. 033 243 52 84
mp.kohli@bluewin.ch

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen (Art. 27 Abs. 3 VSFK). Diese Bestimmungen sind bereits seit 1990 wegen der BSE-Problematik in Kraft! Zuerst waren sie zwar als Kann-Vorschrift im Lebensmittelgesetz verankert. Damals hatten die Kantonstierärzte auch noch den Freiraum, die Schlachttiere im Tierbestand zu untersuchen. Als das Lebensmittelgesetz im Jahre 1995 jedoch mit dem EU-Recht harmonisiert wurde, wurde aus der Kann-Vorschrift eine zwingende Vorschrift. Den Tierärzten wurde besagter Freiraum unter anderem auch mit der Begründung, dass BSE unter Stress besser sichtbar sei, entzogen. Per 1. Januar 2006 wurden die Artikel über die Schlachtieruntersuchung vollumfänglich in die VSFK übernommen.

Herr Häsler vom BVET bestätigte, dass der Vollzug dieser Vorschrift nicht zu 100% funktioniere. Der Bundesrat habe deshalb im Jahre 2001 eine BSE-Einheit geschaffen, welche Bundesinspektoren zur Kontrolle einsetze.

Dieter Schnyder, Amtstierarzt Thun, wusste natürlich von dieser Vorschrift. Er habe sich bis anhin erfolgreich gegen deren Durchführung gewehrt und die Schlachtieruntersuchung gewissermassen den Metzgern delegiert. Er wisse jedoch, dass die Schlachtieruntersuchung in einigen Regionen durchgeführt werde. In den Kantonen ZH und SG werde die Vorschrift sogar mustergültig angewendet. Dieter Schnyder empfindet die Schlachtieruntersuchung als Alibiübung: Wenn bei einem Tier BSE ausgebrochen sei, sehe man dies, auch wenn es keinen Stress habe. Ist die Krankheit aber noch nicht ausgebrochen, müsste eine aufwendige Untersuchung erfolgen, damit das BSE überhaupt festgestellt werden könnte.

Was dann aber wirklich passieren würde, wenn auch er zur Anwendung dieser Vorschrift gezwungen würde, konnte Dieter Schnyder nicht sagen. Fest steht allerdings, dass er absolut überlastet wäre, wenn er in seinem ganzen Amtsbezirk vor der Schlachtung sämtlicher Tiere eine Untersuchung durchführen müsste. Er befürchtet allerdings, dass auch der Kanton Bern diese Vorschrift in Zukunft strenger anwenden wird.

b. Gebühren

Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind in Art. 63 ff. VSFK wie folgt geregelt:

Eichholz 106
3625 Heiligenschwendi
Tel. 033 243 25 53
Fax 033 243 52 83

und

Pestalozzistrasse 9A
3600 Thun
Tel. 033 243 52 84
mp.kohli@bluewin.ch

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Art. 63

¹ Die Kantone setzen die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung fest. Diese richten sich nach dem Aufwand für die Untersuchung.

² Je Schlachttier beträgt die Gebühr:

			Franken mindestens	Franken höchstens
	a.	Rind	7.50	12.—
	b.	Kalb	3.—	8.—
	c.	Schaf	0.30	8.—
	d.	Ziege	0.30	8.—
	e.	Schwein	1.50	8.—
	f.	Pferd	4.50	12.—
	g.	anderes Schlachtvieh	4.50	8.—
	h.		

³ Die Kantone können überdies eine Grundgebühr von höchstens 20 Franken pro Besuch der Schlachthanlage festlegen.

Im Kanton Bern verhält es sich damit gemäss Art. 11 der Fleischkontrollverordnung (FIKV) wie folgt: die Entschädigung der Fleischkontrolleure erfolgt durch die Gemeinde, nicht durch den Metzger. Der Fleischkontrolleur ist in seiner Aufgabe ein Funktionär der Gemeinde. Die Gemeinde legt in einem Gebührenreglement die Gebühren für die Schlachttier- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung fest. Auch das Inkasso der Gebühren ist Gemeindeaufgabe. Die Maximaltarife sind in obgenanntem Art. 63 VSFK festgelegt.

Auf Anfrage bei der Gemeinde Heiligenschwendi, ob ein solches Reglement überhaupt existiert, war man sehr erstaunt und wusste nicht, dass ein solches vorliegen sollte. Auch unser Metzger hatte keine Ahnung. Bisher hatte er die Gebühren direkt vom Produzenten eingezogen. Womöglich wird diese auch in anderen Gemeinden so gehandhabt.

c. Fleischkontrolleure

Eichholz 106
3625 Heiligenschwendi
Tel. 033 243 25 53
Fax 033 243 52 83

und

Pestalozzistrasse 9A
3600 Thun
Tel. 033 243 52 84
mp.kohli@bluewin.ch

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VSFK setzt der Kanton für jede Schlachthanlage die erforderliche Anzahl von tierärztlichen Fleischkontrolleuren sowie Stellvertreter ein. Er kann zusätzlich nichttierärztliche einsetzen. Gemäss Art. 56 Abs. 2 VSFK müssen jedoch die tierärztlichen Fleischkontrolleure während der gesamten Dauer der Schlacht- und Fleischuntersuchung anwesend sein. Nichttierärztliche Fleischkontrolleure zu engagieren macht deshalb in kleinen Schlachtbetrieben gar keinen Sinn.

Verantwortlich dafür, dass die Lebendtieruntersuchung durchgeführt wird, ist der Metzger. Er hat die Pflicht, den Fleischkontrolleur vor der Schlachtung über Tierart, Anzahl und Schlachtzeit zu informieren.

2. Wie sieht die Verordnung genau aus?

a. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190)

Art. 27 Gegenstand der Untersuchung

¹ Vor der Schlachtung sind durch eine Fleischkontrolleurin oder einen Fleischkontrolleur zu untersuchen:

- a. Rinder, älter als sechs Monate;
- b. Schafe und Ziegen, älter als zwölf Monate;
- c. Jungtiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung;
- d. Schweine;
- e. Tiere der Pferdegattung;
- f. Zucht-Schalenwild.

² Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln, die in Schlachthanlagen verbracht werden, muss die Schlacht- und Fleischuntersuchung in jedem Fall, bei gelegentlichen Schlachtungen nur stichprobenweise durchgeführt werden.

³ Die Untersuchung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere in der Schlachthanlage und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung zu erfolgen.

Art. 27 Abs. 1. lit. a und b sowie Abs. 3 sind bereits in Kraft.

Art. 27 Abs. 1 lit. c – f und Abs. 2 treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

b. Anhang 4 der Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten

Durchführung der Schlachttieruntersuchung

¹ Bei der Schlachttieruntersuchung muss geprüft werden, ob:

- a. das Begleitdokument oder die Gesundheitsmeldung vorliegt und mit der Identifizierung des Tieres übereinstimmt;
- b. aufgrund des Begleitdokuments oder der Gesundheitsmeldung ein Verdacht auf zu beanstandende Eigenschaften des Tieres besteht;
- c. das Tier im Allgemeinbefinden gestört, krank oder verletzt ist;
- d. ein Verdacht auf eine Tierseuche, insbesondere eine Zoonose, besteht;
- e. Anzeichen auf eine Missachtung der Bestimmungen für die Anwendung von Arzneimitteln, oder auf eine Verabreichung von verbotenen Stoffen hindeuten;
- f. den Tierschutzvorschriften Rechnung getragen wird;
- g. das Tier keine offensichtlichen Verunreinigungen aufweist;
- h. andere Feststellungen vermuten lassen, dass die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden könnte.

3. Wie sind deren Auswirkungen auf unsere Partner, die Metzger in kleinen Schlachthäusern? Ist deren Existenz in Gefahr? Stimmt es, dass zukünftig in der Schweiz nur noch in 3 bis 5 Schlachthöfen geschlachtet werden kann? Welche Einwirkungen hätte das auf die Produktion unseres Nischenproduktes und der Vermarktung vom Hof?

a. Fleischinspektorat des Kantons Bern, Frau Rogivue (Tel 031 / 633 52 64)

Frau Rogivue betonte, es sei überhaupt nicht Sinn und Zweck der VSFK, dass eine Zentralisierung der Schlachthöfe stattfindet. Bereits jetzt gebe es im Kanton Bern verschiedene kommunale

Gebührenreglemente, die den Fortbestand der kleinen Schlachthöfe möglich machen würden. Da gebe es auch verschiedene Varianten: Genossenschaftsgründungen; Ställe, damit der Tierarzt alle Schlachttiere auf einmal kontrollieren kann; Gemeinden, welchen der Bestand ihrer Schlachthöfe wichtig ist, die die Gebühren selbst tragen; etc.

Frau Rogivue meinte weiter, dass wenn bei kleinen Schlachthöfen auf die Durchsetzung der VSFK verzichtet werde, dann entstehe dadurch eine gewisse Sogwirkung für Tiere schlechterer Qualität. Die Entwicklung einer Qualitätsdifferenz zwischen grossen und kleinen Schlachthöfen habe man bereits festgestellt.

b. Artikel des Schweizer Bauer vom 28. November 2006 von Samuel Krähenbühl

Schlachten: Änderung der Verordnung über die Fleischkontrolle

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle geändert. Neu muss jedes Tier vor dem Schlachten durch eine Schlachtuntersuchung. Schon die bisherige Praxis wird jedoch kritisiert.

Neu muss jedes Tier vor der Schlachtung von einem Tierarzt untersucht werden. Bisher galt diese Regelung nur für Rinder über 6 Monate und Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate waren. Schlachtuntersuchungen bei Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Schalenwild und Laufvögeln können auch im Betrieb durchgeführt werden. Der Bundesrat hat diese Änderungen per 1. Januar 2007 in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle beschlossen.

Bereits jetzt unter Kritik

Schon jetzt müssen alle Rinder, die älter als 6, und alle Schafe, die älter als 12 Monate sind, vor der Schlachtung untersucht werden. Offenbar bereitet schon die bisherige Regelung in der Praxis oft Probleme: «Über die seriöse Machbarkeit von solchen Sachen muss man gar nicht diskutieren», sagt Hans Urs Steuri, Tierarzt in Wattenwil BE, der auf 7 Betrieben Schlachtungen kontrolliert. Er verstehe nicht, warum die Tierhalter dann noch ein Begleitdokument mit Angaben über Behandlungen und der Krankheitsgeschichte

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

mitgeben sollen. Solche Regelungen führten laut Steuri dazu, dass jeder Bauer liefern könne, was er wolle. Das Tier werde dann ja so oder so noch wieder kontrolliert. Zudem seien ja schon alle Tiere, die krank gewesen sind, in Behandlung beim Tierarzt. Überdies decke die Gebühr von 20 Franken den Aufwand der Tierärzte nicht. Marcel Falk, Sprecher des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVet), hält dem entgegen, dass die Untersuchung von allen Schlachttieren vor der Schlachtung in entwickelten Ländern schon lange üblich sei: «Die Untersuchungen werden aber nicht nur wegen des Konsumentenschutzes durchgeführt, sondern dienen auch dem Tierschutz und dem Erkennen von Tierseuchen», erklärt Falk. Verdreckte oder medikamentös behandelte Tiere würden erkannt.

Probleme bei Umsetzung

Falk gibt aber zu, dass noch zwei Probleme bei der Umsetzung bestünden: «Das eine ist ein Kapazitätsproblem bei den Tierärzten, und das andere sind die Kosten.» Die Untersuchung sei mit 20 Franken für den Tierarzt tatsächlich nicht immer kostendeckend. Damit insbesondere kleinere Schlachtbetriebe nicht ein Problem mit den Kosten bekommen, gäbe es 2 Lösungsansätze: «Zum einen könnte ein Gebührenpool eingeführt oder ein Teil der Kosten könnte von der öffentlichen Hand bezahlt werden», erläutert Falk. Hier müssten noch Lösungen gefunden werden.

Tierfreundliche Regelung

Insbesondere dem Tierschutzargument steht aber Steuri kritisch gegenüber. Durch die Massnahme würden die kleineren Schlachthöfe schlechter gestellt, was zu einer Verlagerung in die grösseren Schlachthöfe führen könnte. Dorthin seien dann aber in vielen Fällen die Anfahrtswege länger.

Auch kann es vorkommen, dass die Tiere bei kleinen Schlachthöfen nicht mehr gestaffelt angeliefert werden können. Sonst müsste der Tierarzt den ganzen Tag vor dem Schlachthof warten. Dies wiederum verursache unnötig Stress.

c. Meinung des BVET

Nach unzähligen Versuchen gelang es tatsächlich, Hans Wyss, Direktor des BVET, über die Zukünftige Entwicklung der Schlachthöfe

zu befragen. Er ist überzeugt, dass die Durchsetzung der VSFK keine Zentralisierung der Schlachthöfe zur Folge haben wird. Diese Angst sei völlig unbegründet. Es gebe 950 Schlachthöfe in der Schweiz, wovon ein grosser Teil die Schlacht tieruntersuchung schon lange durchführe. Er wisse, dass einige Tierärzte sich wegen mangelnder Kapazität beklagen würden. Schlussendlich könne man aber davon ausgehen, dass sie dieses Problem lösen würden. Die Tierärzte seien schliesslich auch nicht daran interessiert, ihre Kunden im Stich zu lassen. Und das Problem der zusätzlich anfallenden Gebühren sei ja bereits auf nationaler politischer Ebene erkannt worden.

Hans Wyss meinte weiter, dass er es eigentlich nicht richtig findet, wenn man erst jetzt versucht, sich gegen die Bestimmungen über die Schlacht tieruntersuchung zu wehren, da diese ja schon lange in Kraft seien. Überdies wolle man einfach eine Gleichwertigkeit mit der EU erreichen. Natürlich sehe er ein, dass dies für unser regionales Produkt eine schlechte Begründung sei, aber dennoch seien keine Ausnahmen vorgesehen.

4. Welche Tiere sind von den neuen Bestimmungen der veterinärmedizinischen Fleischschau betroffen?

Bis jetzt sind dies:

- Rinder, älter als sechs Monate;
- Schafe und Ziegen, älter als zwölf Monate

per 1. Jan. 2007 werden dies auch folgende sein:

- Jungtiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung;
- Schweine
- Tiere der Pferdegattung
- Zucht-Schalenwild

5. Bestehen Möglichkeiten diese Entwicklungen zu beeinflussen (rechtlich, politisch, gesellschaftlich)? Abschätzung der Chancen einer Intervention?

a. Rechtliche Möglichkeiten:

Eine Verordnung des Bundesrates könnte grundsätzlich mittels einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht vorfrageweise auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Dazu bedarf es aber zuerst einer Verfügung oder eines

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Entscheid einer Behörde, der angefochten werden muss. Erweist sich die Rüge als begründet, hebt das Bundesgericht aber nicht die Norm, sondern nur die gestützt auf sie getroffene Verfügung auf.

b. Politische Möglichkeit:

Die Gebührenregelung soll im Zuge der Agrarreform 2011 behandelt werden. Hier wäre es mittels Lobbying möglich, eine optimale Gebührenregelung zu erreichen.

Dass Handlungsbedarf besteht, wurde in der Politik bereits erkannt. Nationalrat Reto Wehrli, Kanton Schwyz, hat am 4.10.2006 ein Postulat¹ eingereicht, welches jedoch noch nicht behandelt wurde. Mein E-Mail an Herrn Wehrli vom 16. Oktober 2006 wurde bis anhin leider noch nicht beantwortet, weshalb ich auch den genauen Kontext des Postulates noch nicht kenne.

c. Gesellschaftliche Möglichkeit:

- gute Gebührenreglemente mit den Gemeinden aushandeln
- sich mit anderen Bauern zu Genossenschaften zusammenschliessen

6. Fazit

Der Vollzug der Schlachttieruntersuchung hat zwar den Nachteil des grösseren Aufwandes und höherer Kosten zur Folge, bedeutet aber für den Konsumenten eine noch bessere Qualitätssicherung und die Galloway-Züchter und Direktvermarkter erfüllen in jeder Beziehung eine Vorbildfunktion (Vertrauen des Konsumenten).

Die Swiss Galloway Society hat keine Möglichkeit, Massnahmen gegen die Schlachttieruntersuchung zu ergreifen. Jeder Galloway-Züchter und Direktvermarkter muss für seinen Betrieb betreffend der Gebührentragung die optimale Lösung entsprechend der kantonalen Regelung finden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben helfen zu können und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

¹ Postulat: Vorstoss aus dem Parlament, der vom Bundesrat verlangt, dass er prüfen und Bericht erstatten soll, ob ein Gesetz oder ein Beschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei (verbindlicher Prüfungsauftrag).

Advokatur Melanie Kohli-Schürch

Fürsprecher, lic.iur.

Melanie Kohli

Eichholz 106
3625 Heiligenschwendi
Tel. 033 243 25 53
Fax 033 243 52 83

und

Pestalozzistrasse 9A
3600 Thun
Tel. 033 243 52 84
mp.kohli@bluewin.ch